

Satzung
der Fränkischen Volkstanzgruppe
Kitzingen e.V.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Grundsatz des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Beiträge und Mittel des Vereins
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Verein nennt sich „Fränkische Volkstanzgruppe Kitzingen e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kitzingen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung fränkischen Brauchtums und die Förderung kultureller Aktivitäten.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Grundsatz des Vereins

- (1) Der Verein hält sich jeder Politik fern und ist überkonfessionell.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Verwirklichung:
 - (2.3.1) Heranführen der Jugendlichen und Erwachsenen an das fränkische Brauchtum.
 - (2.3.2) Heranführen der Jugendlichen und Erwachsenen an die internationale Folklore.
 - (2.3.3) Aufführen von Volkstänzen, Folkloretänzen, Volksliedern und Theaterstücken.
 - (2.3.4) Erhaltung, Förderung und Pflege fränkischer Bräuche und gemeinschaftlicher Lebensart.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins fördert.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag und der Annahme dieses Antrags durch einen Beschluss des Vereinsvorstandes. Der Vorstand hat in geeigneter Weise die Aufnahmebestätigung oder die Ablehnung des Aufnahmeantrags dem Bewerber binnen 4 Wochen mitzuteilen.
- (3) Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung und Erhaltung fränkischen Brauchtums besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlussfassungen im Rahmen der Mitgliederversammlung durch Vorschläge und Anträge mitzuwirken und die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln,
 - zu den festgesetzten Zeiten an Proben und Auftritten teilzunehmen und nicht grundlos und unentschuldigt fernzubleiben,
 - die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge zu entrichten,
 - sich für die Interessen des Vereins voll einzusetzen,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung, unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist, zum Jahresende erfolgen. Die Zahlung fälliger Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (4) Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Satzung sowie bei Schädigung der Interessen des Vereins durch den Vorstand ausgesprochen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
Die Berufung muss binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Ausschlusses schriftlich dem Vorstand zugehen.
In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme gegeben werden muss.
Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf des Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1a) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden

- 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassier
- (1b) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen, sowie der Zeugwart an.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
- (2) Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich nach einer besonderen Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll von Schriftführer zu führen.
- (4) Vorstandssitzungen sind von 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von jeweiligen Vertreter, einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. Sein Vertreter binnen 3 Tagen eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
- (6) Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Bestimmungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.
- (7) Der Vorstand und die Mitglieder haften nicht über das Vereinsvermögen hinaus. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins aus Rechtsgeschäften der Vorstandschaft ist ausgeschlossen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich einberufen. Jeweils in 1. Quartal des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Die Einladungen erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer anzufertigen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der Vorstandschaft einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, die Einberufung verlangt.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind von der MV zu behandeln, wenn ein schriftlicher Antrag spätestens einen Tag vor dem Versammlungstermin bei der Vorstandschaft eingegangen ist.
- (6) Die Vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (7) Bei der Abwahl eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist gleichzeitig ein neues Mitglied für die Vorstandschaft zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied, gleichgültig ob juristisch oder natürlich, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 11 Beiträge und Mittel des Vereins

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis 28.2. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden die Beiträge nicht zurückerstattet.
- (6) Nicht zurückgegebenes Vereinseigentum muss in Rechnung gestellt werden.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl der Kassenprüfer
- c. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Ernennung der Ehrenmitglieder
- f. Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrags
- j. Bestellung der Liquidatoren

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung des Kassenwesens werden von der Mitgliederversammlung 2 Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren als Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen und hierüber der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Eine Kassenprüfung kann jederzeit vorgenommen werden.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung erforderlich. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Jede Satzung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag zusammen mit der Einladung und Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugegangen ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kitzingen mit der Zweckbestimmung, dieses im Sinne der Satzung zur Erhaltung, Förderung und Pflege fränkischen Brauchtums zu verwenden..

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.11.1975 beschlossen, in den Versammlungen am 20.11.1977, 20.6.1980, 21.2.1988, 26.2.1989 und 28.02.2010 geändert und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Jedem Mitglied ist ein Exemplar dieser Satzung bei Aufnahme in den Verein auszuhändigen.

Kitzingen, 28.02.2010
Fränkische Volkstanzgruppe Kitzingen e.V.